

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 112/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Braun Verfasser/in: Herr Braun					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					18.03.2025
Rat					31.03.2025
TOP Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Bergheim-Innenstadt					

Beschlussvorschlag

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Ortsteil

**Bergheim
im Bereich der Innenstadt**

- am 04. Mai 2025 in Zusammenhang mit dem „Bergheimer Frühling“
- am 06. Juli 2025 in Zusammenhang mit „Bergheim Aktiv“
- am 02. November 2025 in Zusammenhang mit dem „Bergheimer Hubertusmarkt“
- am 07. Dezember 2025 in Zusammenhang mit dem „Nikolaussingen“

wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können. Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Innenstadt gefördert werden.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt.

Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Die Freigabe ist bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens an einem Adventssonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe, z.B. auf Bezirke, dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 01. Mai, der 03. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen. Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören.

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Bergheim e.V. hat einen Antrag für vier verkaufsoffene Sonntage für den Bereich der Innenstadt gestellt.

In der **Anlage 1** sind die einzelnen Sachgründe dargelegt. Die genaue Abgrenzung der Innenstadt ist in **Anlage 2** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuß Gast-stätten, Katholische und Evangelische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V., sowie das Citymanagement und die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde durchgeführt.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region sehr gut angenommen und von den ansässigen Geschäftsleuten einvernehmlich gewünscht. Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen vor.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 (**Anlage 3**) teilte die Industrie- und Handelskammer zu Köln mit, die Sonntagsöffnungen zu unterstützen. Weitere Stellungnahmen liegen der Verwaltung nicht vor.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt